

Vollversammlungsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Universität Flensburg

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des *Hochschulgesetzes (HSG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung durch das *StudierendenParlament (StuPa)* vom 16. April 2003 mit Genehmigung des Rektorats vom 7. Juli 2004 folgende Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der *Universität Flensburg* erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vollversammlung ist das basisdemokratische Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft und besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der *Universität Flensburg*. Sie beschließt in besonderen Angelegenheiten der Studierendenschaft und gibt dem *StudierendenParlament (StuPa)* und dem *Allgemeinen StudierendenAusschuss (AStA)* Empfehlungen.
- (2) Diese Ordnung regelt Organisation, Durchführung, Leitung und Dokumentation der Vollversammlung der Studierendenschaft der Universität Flensburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung berät und beschließt in Grundsatzfragen.
- (2) Die Vollversammlung dient der Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung durch:
Information => Diskussion => Resolution

§ 3 Einladung

- (1) Das StuPa beschließt über die Einladung zu einer Vollversammlung auf Antrag
 1. eines Mitglieds des StuPa oder
 2. des Vorstands des AStA oder
 3. von mindestens 4 v. H. der immatrikulierten Studierenden,mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des StuPa.
- (2) Das Präsidium des StuPa lädt die Studierendenschaft zur Vollversammlung unter Bekanntgabe der *vorläufigen* Tagesordnung ein
 1. durch hochschulöffentlichen Aushang,
 2. unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen,
 3. unter Benachrichtigung des Rektorats der Hochschule.
- (3) Das StuPa kann im Semester während der Vorlesungszeit zu maximal zwei Vollversammlungen einladen.

§ 4 Dauer

- (1) Die Vollversammlung ist zeitlich nicht beschränkt.
- (2) Während der Vollversammlung finden keine Lehrveranstaltungen statt.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung der Vollversammlung erfolgt durch das Präsidium des StuPa oder eine/n von ihm beauftragten Stellvertreter/in.
- (2) Die Leitung eröffnet und schließt die Vollversammlung und leitet die Debatten.

§ 6 Dokumentation

- (1) Zu Beginn der Vollversammlung schlägt die Leitung ein oder zwei schriftführende Personen vor, die von der Vollversammlung bestätigt werden.
- (2) Die schriftführenden Personen fertigen ein Ergebnisprotokoll an, welches spätestens eine Woche nach der Vollversammlung hochschulöffentlich auszuhängen ist.
- (3) Das Protokoll muss enthalten:
 1. Tag, Ort und Zeit der Vollversammlung,
 2. die Zahl der Teilnehmer,
 3. die einzelnen Tagesordnungspunkte mit samt deren Anfangs- und Endzeiten,
 4. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Resolutionen,
 5. den Wechsel der Schriftführung.
- (4) Das Protokoll ist zu zeichnen von den schriftführenden Personen und der Leitung der Vollversammlung. Eine Ausfertigung ist den Geschäftsunterlagen des StuPa beizufügen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Vollversammlungen sind hochschulöffentlich.
- (2) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden die nicht-studentische Hochschulöffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird zu Beginn der Vollversammlung begründet, beraten und entschieden.
- (3) In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden gemäß § 3 eingeladen wurden und mehr als 6 v. H. der Studierenden anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von der Leitung durch Zählung festzustellen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (3) Ist das Abstimmungsergebnis per Handzeichen zweifelhaft, erfolgt eine zweite Abstimmung mittels Aufheben von Stimmkarten verschiedener Farben.
- (4) Zur Stimmenzählung benennt die Leitung der Vollversammlung Zähler/innen.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung beinhaltet die Angelegenheiten, welche zur Einladung zur Vollversammlung führten. Die Leitung der Vollversammlung macht die Tagesordnung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bekannt.
- (2) Die Tagesordnung ist von der Leitung auf der Vollversammlung offen einsehbar zu präsentieren. Sie sollte einen zeitlichen Ablaufplan enthalten.
- (3) Anträge auf Ausschluss der nicht-studentischen Öffentlichkeit werden nach Bekanntmachung der Tagesordnung behandelt.
- (4) Studierende können bis zu 24 Stunden vor Beginn der Vollversammlung einen Antrag für die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Präsidium des StuPa einbringen. Der Antrag muss von mindestens 20 immatrikulierten Studierenden unterschrieben sein.

§ 11 Debatte

- (1) Nach der Vorstellung eines Tagesordnungspunktes erfolgt eine Debatte, sofern eine Debatte bzw. ein Forum nicht als separater Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt in der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Sitzungsleitung kann kurze Erwiderungen betroffener Personen gestatten.
- (3) Die Redebeiträge sollen fachübergreifende studentische Angelegenheiten betreffen, an der Sache orientiert und begründet sein.
- (4) Die Debatte wird ggf. mit einem Meinungsbild, einem Beschluss oder einer Resolution abgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vollversammlungsordnung der Studentenschaft der *Pädagogischen Hochschule Flensburg* vom 10. April 1991 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 281) außer Kraft.

Flensburg, 7. Juli 2004

Marc Paysen Sabine Storm Moritz Grull
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Flensburg